



Kurzprotokoll der katholischen Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2016

An der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2016 nahmen 61 Stimmberechtigte teil und es wurden folgende Geschäfte behandelt:

1. Das Protokoll vom 6. Juni 2016 wurde einstimmig genehmigt.
2. Das Budget 2017, das mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5'400.- rechnet, wurde einstimmig genehmigt. Ebenso wurde der Steuerfuss einstimmig auf 10.5% des kantonalen Einheitssatzes festgesetzt.
3. Der Finanzplan 2018 – 2021 wurde von der Versammlung zur Kenntnis genommen.
4. Das Kreditbegehren von CHF 150'000.- für die Erneuerung der Nasszellen und Küche im Pfarrhaus Hünenberg wurde einstimmig genehmigt.
5. Das Kreditbegehren von CHF 260'000.- für die Dachsanierung des Pfarreiheimes in Cham wurde einstimmig genehmigt.
6. Das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Katholischen Kirchgemeinde Cham-Hünenberg wurde einstimmig genehmigt und wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
7. Die Versammlung wurde über den Planungstand und das weitere Vorgehen bei der Zentrumsentwicklung Maihölzli in Hünenberg und der Beteiligung der Kirchgemeinde Cham-Hünenberg informiert.

Der Kirchenrat genehmigte das ausführliche Protokoll an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2016.



1. Rechtsmittelbelehrung für Verwaltungsbeschwerde:

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

2. Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).